

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/062/19

öffentlich

4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen, Rentenzahlungen und den Ersatz von Verdienstaufschlägen sowie Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 27.08.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

12.09.2019	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
17.09.2019	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
02.10.2019	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
17.10.2019	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die 4. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen, Rentenzahlungen und den Ersatz von Verdienstaufschlägen sowie Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Welterbestadt Quedlinburg -Entschädigungssatzung- in beiliegender Fassung (Anlage 1).

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Reuschel, Bernd	gez. Reuschel 27/08/19
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen und Bildung 2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldeamt, Standesamt, Bürgerservice	gez. i.V. Walter 2.9.19 gez. Reuschel 27/08/19
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	gez. W. Scheller 29/08/19
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 02.09.19

Sachverhalt:

Ehrenamtliche Tätigkeit ist ein unverzichtbares Element der heutigen gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Arbeit.

Der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfeleistung als Pflichtaufgabe der Welterbestadt Quedlinburg wird ausschließlich durch freiwillige, ehrenamtlich tätige Mitglieder der Ortsfeuerwehr der Kernstadt sowie der Stadt Gernrode jederzeit unter allen und mithin schwierigen Bedingungen in hoher Qualität und persönlichen Engagement gewährleistet.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung soll ein wichtiger Beitrag für die Nachwuchsarbeit und Gewinnung von Mitgliedern im Einsatzdienst (aktive Mitglieder) für das Ehrenamt geleistet werden. In Anbetracht der Nachwuchssorgen der Freiwilligen Feuerwehr ist es außerordentlich wichtig, die Mitglieder im Einsatzdienst (aktive Kameradinnen und Kameraden) durch die gestaffelte Erhöhung der Feuerwehrrente stärker zu unterstützen und somit ihre ehrenamtliche Tätigkeit besonders zu wertschätzen. Die besondere Würdigung von langjährigen Dienstzeiten im aktiven Einsatzdienst soll die gestaffelte Erhöhung der Beiträge zur Feuerwehrrente verdeutlichen sowie zu langjährigen Mitgliedschaften motivieren.

Gleichzeitig hat die Erhöhung der Feuerwehrrente das Ziel, insbesondere die personelle Leistungsfähigkeit zu stärken und die Einsatzbereitschaft weiter zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☒ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☒ Ergebnisplan BUst 1.2.6.101.542100 EUR 50.000 (Ansatz 2019) EUR 55.000 (Planung 2020)	☒ Finanzplan BUst 1.2.6.101.742100 EUR 50.000 (Ansatz 2019) EUR 55.000 (Planung 2020)
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlage 1 – 4. Änderung der Satzung

Anlage 1 zur BV-StRQ/062/19

4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen, Rentenzahlungen und den Ersatz von Verdienstaussfällen sowie Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Welterbestadt Quedlinburg

Aufgrund der §§ 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 17.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 (Feuerwehrrente) erhält nachfolgende Fassung:

Mitglieder im Einsatzdienst erhalten eine monatliche, finanzielle Unterstützung durch die Welterbestadt Quedlinburg, die zweckgebunden für die Altersvorsorge einzusetzen ist, gemäß nachfolgenden Kriterien.

- a. der Anspruch auf monatliche Zuzahlung in Abhängigkeit der zeitlichen Zugehörigkeit als Mitglied im Einsatzdienst erhält, wer an mindestens 30 % der Einsätze mit dem RIC Vollalarm (Funkalarmempfänger) im Kalenderjahr und an mindestens 50 % der Ausbildungsdienste teilgenommen hat.
- b. die monatliche Zuzahlung erfolgt gestaffelt nach folgender, zeitlicher Zugehörigkeit:

– bis zur Vollendung 10-jährige Zugehörigkeit	-	10,50 €
– von 11 bis zur Vollendung 20-jähriger Zugehörigkeit	-	11,00 €
– von 21 bis zur Vollendung 30-jähriger Zugehörigkeit	-	12,00 €
– von 31 bis zur Vollendung 40-jähriger Zugehörigkeit	-	13,00 €
– von 41 bis zur Vollendung 50-jähriger Zugehörigkeit	-	14,00 €
– von 51 bis zur Vollendung 60 jähriger Zugehörigkeit	-	15,00 €
- c. derjenige, der die Kriterien unter Ziffer a. nicht erfüllt, erhält eine Zuzahlung in Höhe von monatlich 5,- €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Unterschrift